

Amtsgericht Wittenberg
Az.: 5 F 21/2000

Luth.Wittenberg

Kopie an Mdt. Stellungn.	09.03.2001	WV
EINGEGANGEN		
14. März 2001		
Dr. jur. C. Grüner - Rechtsanwältin		
Kopie an Mdt. Gerichtsr. Zahlung		Kopie an Mdt. Rückspr.
		zda

B e s c h l u s s

In der Familiensache

des Herrn Kazim G o e r g u e l u e
wohnhaft in [REDACTED]
[REDACTED] Krostitz

- Antragsteller / Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Cornelia Grüner
Zschochersche Straße 60, 04229 Leipzig, (107/99)

g e g e n

das minderjährige Kind Cristofer F [REDACTED]
geboren am 25.08.1999 , vertreten durch den Amtsvormund
Jugendamt Wittenberg

- Antragsgegner / Beklagter -

Verfahrenspflegerin: Frau Kerstin Förster, 06886 Lutherstadt
Wittenberg, Collegienstraße 59 a

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Göhmann, Wrede und Haas
04107 Leipzig, Ferdinand - Rhode - Straße 3 b

weitere Beteiligte:

Jugendamt Wittenberg

wegen Vaterschaftsfeststellung und Sorgerechtsübertragung
hier Sorgerecht

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Wittenberg

auf die letzte mündliche Verhandlung vom 05.02.2001

durch die Richterin am Amtsgericht Hoffmann

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird die alleinige elterlich Sorge für das minderjährige Kind Christofer F [REDACTED], geboren am 25.08.1999, übertragen.
2. Die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben und die Gerichtskosten dem Antragsgegner auferlegt. Der Geschäftswert beträgt 9.000,00 DM.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Über die Frage, wer nach inzwischen rechtskräftiger Vaterschaftsfeststellung, künftig die Angelegenheiten der elterlichen Sorge für den Antragsgegner regeln kann, sind sich die am Verfahren beteiligten Personen, Behörden und Bevollmächtigten völlig uneins.

Das Kind Christofer F. [REDACTED] wurde am 25.08.1999 in Leipzig von Frau K. [REDACTED] C. [REDACTED] F. [REDACTED] geboren, steht unter Amtsvormundschaft im Gerichtsbezirk Wittenberg und lebt unter dem Namen Robert Bauer. Ihm wurde eine Verfahrenspflegerin bestellt. Die Bestellung war auch aufrechtzuerhalten, nachdem Rechtsanwältin Carl die anwaltliche Vertretung des Antragsgegners übernommen hatte. Rechtsanwältin Carl vertritt in Parallelverfahren auch die Pflegeeltern.

Der Antragsteller hat am 10.01.2000 gleichzeitig mit dem Antrag auf Feststellung seiner Vaterschaft auch die Übertragung der elterlichen Sorge für den Antragsgegner beantragt. Sein Ziel ist es, den Sohn künftig selbst zu betreuen und in seine inzwischen gegründete Familie zu integrieren.

Über den Sorgerechtsantrag ist nun zu entscheiden. Der unstreitig nach Anhörung aller Beteiligten der Entscheidung zu Grunde zu legende **Sachverhalt** stellt sich wie folgt dar:

Der am 24.09.1969 geborene Antragsteller ist türkischer Staatsbürger und Angehöriger der Minderheit der Sassa. Er ist in seinem Elternhaus aufgewachsen und besuchte, den heimatlichen Sitten des Bergvolkes, keine Schule. Er hat noch 4 Geschwister, wovon zwei in der Bundesrepublik seit Jahren ihren Wohnsitz haben. Über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt der Antragsteller nicht. Er absolvierte seinen Wehrdienst in der Türkei, erwarb den Führerschein und arbeitete dann auch in Deutschland auf wechselnden Baustellen als Bauhelfer. Letzteres führte im Zeitraum fehlender Arbeitserlaubnis mehrfach zur Ahndung als Ordnungswidrigkeit und seine wiederholten Verletzungen der Aufenthaltsbeschränkung zur Auferlegung von Geldstrafen im Strafbefehlsverfahren. Der Antragsteller ist seit Oktober 1994 in Deutschland, wobei er erst am 26.07.1995 einen Asylantrag stellte und sich zuvor bei seinem Bruder und entsprechend der Aufenthaltsbestimmungen sodann in Konstanz, Müllheim und Leipzig (ab 10.02.2000) aufhielt.

1997 lernte er Frau K. [REDACTED] C. [REDACTED] F. [REDACTED] kennen. Mit ihr unterhielt er nach islamischer Eheschließung eine intime Beziehung und die Eheschließung nach deutschem Recht war für den 6.5.1998 beabsichtigt. Wenige Tage zuvor wurde von Seiten der Frau F. [REDACTED] die standesamtliche Trauung abgesagt. Obwohl die dauerhaft geplante Haushaltsgemeinschaft nicht fortgeführt wurde, gab es weiterhin auch intime Kontakte zwischen dem Antragsteller und Frau F. [REDACTED] bis Anfang 1999 die Partnerschaft aufgelöst wurde. Die Kontakte wurden dann noch lockerer und so erfuhr der Antragsteller etwa im Mai 1999 von der

Schwangerschaft der Frau F [REDACTED] und davon, dass sie dieses Kind nicht selbst betreuen könne und nicht wisse, ob sie es behalten werde. Der Antragsteller vereinbarte sodann mit der schwangeren Frau Fischer, dass er als Vater an ihrer Stelle sich um das Kind kümmern werde und hierzu eine Sozialwohnung möglichst in ihrer Nähe beziehen würde. Eine gemeinsame Betreuung schloss Frau F [REDACTED] zwar bereits zu diesem Zeitpunkt aus, jedoch war sie verbal bereit, dem Vater das Kind zur alleinigen Betreuung zu überlassen, wenn sie es nicht selbst betreuen würde. Telefonisch erkundigte sich der Antragsteller noch bis zum Frühsommer wöchentlich nach dem Befinden des Kindes während der Schwangerschaft, wobei ein konkreter Geburtstermin ihm nicht benannt wurde. Frau F [REDACTED] entband am 25.08.1999 einen Sohn und gab sofort die Erklärung zur beabsichtigten Adoptionsfreigabe.

Die Eheleute R [REDACTED] und F [REDACTED] B [REDACTED], beim Jugendamt Wittenberg in der Adoptionsvermittlungsstelle mit dem Antrag vom 5.06.1997 registriert, als Adoptiveltern bereits erfahren und generell für die Aufnahme eines weiteren Kindes geeignet, wurden über die Geburt des Kindes informiert und holten Christofer nach kurzen Besuchen in der Klinik am vierten Tag zu sich nach Hause. Die Pflegeeltern, 38 bzw. 39 Jahre alt, sind seit 1989 (Herr Bauer in zweiter Ehe) verheiratet, beide sind von Beruf Lehrer, wobei Frau B [REDACTED] nach ihrer Kündigung im Jahre 1990 eine Umschulung als Lohnsteuerfachgehilfin abschloss und zur Betreuung des ersten Adoptivkindes (jetzt 5 Jahre alt) und nun auch des Kindes Christofer zu Hause blieb.

Nachdem der Antragsteller etwa ab Spätsommer 1999 keinen telefonischen Kontakt zu Frau F [REDACTED] mehr herstellen konnte, fand der erste Kontakt zu ihr im Oktober 1999 statt. Da erfuhr er von der Geburt des Kindes und dessen Adoptionsfreigabe und erhielt Fotos vom Kind. Sodann sprach er im November 1999 - nach dem Urlaub der zuständigen Mitarbeiterin - persönlich beim Jugendamt in Leipzig vor, um wegen der Adoptionsfreigabe durch die Kindesmutter nun das Kind selbst zu erhalten und versorgen zu können. Mangels mütterlicher Angaben zum Vater des Kindes erhielt er hier keine weiteren Auskünfte.

Am 30.11.1999 bestätigte Frau F [REDACTED] als Kindesmutter die allein mögliche Vaterschaft des Antragstellers gegenüber dem Jugendamt der Stadt Leipzig und daraufhin erhielt der Antragsteller die Geburtsurkunde von Christofer F [REDACTED]. Zwischenzeitlich hatte der Antragsteller seine damals in Scheidung lebende 41jährige jetzige Ehefrau Frau Celestina [REDACTED] (jetzt Görgülü, Bl. 77) Anfang November 1999 kennengelernt und wurde von ihr in der Suche nach seinem Kind unterstützt. Sie vermittelte ihm anwaltlichen Rat durch ihre eigene Scheidungsanwältin und heiratete ihn am 1.12.1999 nach islamischem Recht. Beim Amtsgericht Leipzig wurde am 17.12.1999 PKH für das Vaterschaftsverfahren beantragt, jedoch wegen örtlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen. Der Antragsteller erfuhr sodann über das Jugendamt der Stadt Leipzig den Aufenthalt Christofers bei Pflegeeltern im Gerichtsbezirk Wittenberg. Am 12.01.2000 ging die Klage des Antragstellers beim örtlich zuständigen Amtsgericht Wittenberg ein. Zur Frage ob der Antragsteller als Vater des Kindes Christofer in Frage kommt oder als solcher ausgeschlossen werden kann, wurde ein

Blutgruppengutachten eingeholt (Bl. 27ff.). Die Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit nach Essen-Möller ergab unter Berücksichtigung sämtlicher Befunde einen Gesamtwert der Vaterschaftsplaussibilität von $W = 99,997 \%$, dem das verbale Prädikat „ Vaterschaft praktisch erwiesen „ zugeordnet wird. Der Vaterschaftsanerkennung des Antragstellers vom 2.05.2000 vor dem Jugendamt der Stadt Leipzig (Bl. 41) hatte der Amtsvormund des Antragsgegners nicht zugestimmt. Mit Teilurteil vom 20.06.2000, rechtskräftig seit dem 08.08.2000, wurde die Vaterschaft des Antragstellers für Christofer gerichtlich festgestellt (Bl.69). Dem Kind wurde nun als Verfahrenspflegerin Frau K. [REDACTED] F. [REDACTED] bestellt. Im weiterzuführenden Sorgerechtsverfahren kam es auf gerichtliche Empfehlung zu ersten Umgangskontakten zwischen dem Antragsteller und dem Kind sowie dessen Pflegeeltern und der Familie des Antragstellers. Der Antragsteller beabsichtigte zu diesem Zeitpunkt bei Fertigstellung in das Einfamilienhaus der Familie von Leipzig nach Krostitz umzuziehen. Anfangs gestaltete sich die Kontaktaufnahme offen und vorbehaltlos von beiden Seiten. Die Pflegeeltern gewährten dem Kindesvater auch Zugang zu ihrem Wohnumfeld und nahmen selbst Fahrten zur Verfahrenspflegerin und nach Leipzig auf sich. Die wenigen Umgangstermine verliefen durchaus harmonisch und der Kindesvater spielte mit Christofer, nahm körperlichen Kontakt zu ihm auf (nahm ihn auf den Arm, im stehenden Auto auf den Schoß) und schob den Kinderwagen. Die Namensproblematik wurde sowohl vom Antragsteller als auch von seiner Frau und deren Tochter nicht thematisiert und Christofer mit seinem bisherigen Namen R. [REDACTED] gerufen. Zuletzt fand ein Kontakt zwischen dem Antragsteller und Christofer auf dem Leipziger Weihnachtsmarkt statt, wobei hier bereits eine offene und vertrauensvolle Kommunikation nicht mehr zwischen den Familien erkennbar war. So konnte eine allmähliche Annäherung der Positionen zur künftigen Ausübung der elterlichen Sorge und damit auch zum Aufenthalt des Kindes nicht erzielt werden. Der Antragsteller wohnt seit Ende 2000 mit seiner voll berufstätigen Frau und deren 13jähriger Tochter U. [REDACTED] im gemeinsamen Eigenheim. U. [REDACTED] besucht das Gymnasium. Frau Görgülü ist von Beruf Prüflingenieur für Originalbrände, engagiert sich im Kinder- und Jugendsport und hat noch eine bereits volljährige Tochter. Der Antragsteller führt den ehelichen Haushalt, verbessert seine Deutschkenntnisse durch Sprachübungen und beim Erzählen mit der Tochter und der Ehefrau und ging neben der Erbringung von handwerklichen Eigenleistungen am Familienheim auf Arbeitssuche. Im Februar 2001 nahm er, nach einem nicht fortgesetzten Arbeitsverhältnis mit einem zahlungsunfähigen Arbeitgeber, eine Teilzeitbeschäftigung (30 Wochenstunden von Montag bis Donnerstag) für die Dauer des Verfahrens auf. Die Pflegeeltern leben mit Christofer in einem eigenen Zweifamilienhaus, haben das Kind als ihren (Adoptiv -) Sohn bereits in die Großfamilie eingeführt, gemeinsame familiäre Aktivitäten entfaltet (Urlaub, Schwimmschule, Babygymnastik u.a.) und ihm eine intensive und stark emotionale Betreuung angedeihen lassen. Christofers Gesundheitszustand war häufig labil, vor allem im Oktober und November 1999 und sodann Anfang 2001 waren zahlreiche Konsultationen der Kinderärztin notwendig. Weitere Umgangstermine wurden seit Dezember 2000

wegen mehrerer ernsthafter Erkrankungen des Kindes und zuletzt unter Hinweis auf die generellen Belastungen dieser Kontakte für das 1 ½ jährige Kind abgesagt.

Der Antragsteller beehrte am 11.01.2001 im selbständigen Umgangsverfahren beim Familiengericht Wittenberg unter Aktenzeichen 5 F 31/01 die gerichtliche Regelung eines sich kontinuierlich erweiternden Umgangs für sich mit dem Kind Christofer. Zeitlich beschränkter Umgang wurde mit Beschluss vom 08.02.2001 im Wege der vorläufigen Anordnung eingeräumt, wogegen durch die Pflegeeltern Beschwerde eingelegt wurde, da von ihnen eine erneute Kontaktaufnahme zum Vater erst ab einem angemessenen, nicht konkret benannten, Alter des Kindes befürwortet wurde. Die Pflegeeltern stellten am 18.01.2001 vor der Notarin Gudrun Wetzel den Antrag auf Annahme als Kind für Christofer unter gleichzeitiger Beantragung der Namensänderung in Robert. Beim Vormundschaftsgericht Wittenberg ist inzwischen der Adoptionsantrag für Christofer eingegangen. Gleichzeitig wurde die Ersetzung der Einwilligung der Adoptionszustimmung beantragt und beim Familiengericht eine Verbleibensanordnung für den Fall der Sorgerechtsübertragung auf den Kindesvater unter Aktenzeichen 5 F 143/01 begehrt. Die Anträge beim Vormundschaftsgericht können erst nach der Sorgerechtsentscheidung geprüft und entschieden werden.

Im übrigen darf auf die Vorentscheidungen in dieser Sache und in 5 F 31/01 sowie auf die ausführlichen Schriftsätze der Beteiligten *Bezug genommen* werden. Von der Einholung eines Gutachtens wurde Abstand genommen, da die Entscheidung in erheblichem Umfang grundsätzliche Fragen der Rechtspositionen der Beteiligten und deren psychologische Auswirkungen zu beantworten und zu klären hat und auf Grund des Alters des Kindes weitere entscheidungserhebliche Erkenntnisse durch eine Begutachtung nicht zu erlangen sein werden. Auch liegen bereits die von den Beteiligten eingereichte psychologische Stellungnahme der Frau Knopf (Diplompädagogin beim Landesjugendamt) und mehrere sozialpädagogische Ausführungen der Verfahrenspflegerin vor, zu denen wechselseitig Stellung bezogen werden konnte.

Im Ergebnis der Ermittlungen des Gerichts ist unter Abwägung aller Umstände und der dreiseitigen Rechtspositionen dem gemäß § 1672 I BGB zulässigen und begründeten Antrag auf Sorgerechtsübertragung stattzugeben. Eine Fortführung der Amtsvormundschaft und damit der elterlichen Sorge durch das Jugendamt ist nicht geboten. Eine Zustimmung der Kindesmutter ist wegen § 1678 II i.V.m. 1751 BGB entbehrlich, denn die Kindesmutter hat ihre durch Geburt des Kindes gemäß § 1626 a BGB erlangte alleinige elterliche Sorge nach § 1750 BGB mit der Einwilligungserklärung nicht mehr hinter sich.

Dem minderjährigen Kind, dem Kindesvater und den Pflegeeltern stehen nach Artikel 1, 2 und 6 Grundgesetz Rechte zu, die vorliegend zu berücksichtigen sind, auch wenn für sich genommen die Sorgerechtsregelung die Rechte der Pflegefamilie noch nicht einschränkt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes aus

Artikel 1 I und 2 I GG tangiert sowohl das Recht des Vaters aus Artikel 6 II Satz 1 GG als auch das der Pflegefamilie nach Artikel 6 I und III GG. Die Gewährung der Elternrechte dient in erster Linie dem Schutz des Kindes und das Kindeswohl ist die oberste Richtschnur für jede diesbezügliche Entscheidung (vgl. u.a. BVerfGE 61,358,371 = FamRz 82, 1179). Dabei sollen nichteheliche Kinder keine Benachteiligung erfahren dürfen, wie in Artikel 6 V GG verankert wurde.

Der Kindesvater und Antragsteller hatte unstreitig vom Geburts-termin keine Kenntnis, war und ist unstreitig erziehungsbereit. Die Kindesmutter gab bei der Geburt des Kindes den Vater nicht an und so erfolgte nach ihrer Einwilligungserklärung gesetzeskonform die Vermittlung des Kindes in eine Adoptivpflege. Bis zur ersten Anfrage des Kindesvaters beim Jugendamt der Stadt Leipzig im Oktober 1999 bestanden so auch für die Pflegefamilie keinerlei Zweifel an der Durchführbarkeit einer Inkognitoadoption. Mit der konkreten Erklärung der Kindesmutter und des damals potentiellen Kindesvaters am 30.11.1999 vor dem Jugendamt Leipzig und konkret mit der Vaterschaftsanerkennung per 2.05.2000 und der rechtskräftigen Vaterschaftsfeststellung per 8.08.2000 änderte sich die Rechtslage.

Das Familiengericht hat sich hier nicht mit der Führung der Amtsvormundschaft und den in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfen auseinanderzusetzen.

Bedeutung für das Verfahren hat : Dem leiblichen Vater ist weder eine Pflichtverletzung noch Gleichgültigkeit im Zusammenhang mit seinem Sohn vorzuwerfen, gleichwohl beruht die Inpflegenahme des Kindes auf gesetzlicher Grundlage. Seine Kontakte bzw. Bemühungen um Kontakte und Absprachen mit der Kindesmutter, sowie die unstreitigen geringfügigen Geldzuwendungen sind, wegen der bereits beendeten Beziehung zu ihr, als offene Interessenbekundung zu werten. Die hier festgestellte fehlende Akzeptanz des Antragstellers gegenüber einzelnen geltenden Rechtsvorschriften im Bereich des Asylrechts (Aufenthaltsbeschränkung, Arbeitserlaubnispflicht) und die daraus resultierenden auch z.T. strafrechtlichen Konsequenzen lassen aus familienrechtlicher Sicht auch positive Züge beim Antragsteller erkennen. So dokumentieren diese - keinesfalls zu billigenden Rechtsverletzungen - seinen ausgeprägten Willen für sich selbst zu sorgen, Familienbande zu pflegen und durch Aufnahme fester Partnerschaften sesshaft in Deutschland zu werden. Seine fehlende Schulbildung beeinträchtigt seine Bereitschaft zur Arbeit, in jedem für ihn zugänglichen und von ihm in der Praxis erlernbaren Handwerk, in keiner Weise. Das Verhalten des Antragstellers im familienrechtlichen Verfahren zeugt davon, dass er bereit und in der Lage ist, die an seinem gewählten Aufenthaltsort geltenden Rechtsnormen anzuwenden und einzuhalten. Angesichts der schwierigen Sach- und Rechtslage, der langen Verfahrensdauer und der gescheiterten aussergerichtlichen Bemühungen ist sein ruhiges und durchaus sachliches Verhalten auffallend. Seine mündlichen Ausführungen im Verfahren lassen erkennen, dass er auch ohne sprachliche Unterstützung Dritter seine Interessen vor Behörden vertreten kann.

Gleichzeitig bringt der Antragsteller durch die bewusste Akzeptanz der direkten Mitwirkung seiner Ehefrau am Verfahren und bei sonstigen behördlichen Angelegenheiten seine Achtung ihr gegenüber zum Ausdruck, was als Zeichen einer gut ausgeprägten Toleranz der kulturellen Unterschiede zwischen seinem kurdischen Volkskreis und dem hiesigen bewertet werden darf. Seinem moslemischen Glauben und seiner inneren Überzeugung von seiner Pflicht als Vater folgend, will er dauerhaft die volle Verantwortung für das Kind übernehmen, wenn dies die leibliche Mutter nicht kann, ihm jedoch gleichzeitig eine komplette Familie mit einer Frau im Haushalt bieten, weil er dies als wichtig für Kinder ansieht. Er wünscht sich dem Kind seine Sprache und seinen Kulturkreis ebenso vermitteln zu können, wie es ihm ermöglicht werden soll, als deutsches Kind alle im Land seiner Geburt bestehenden Schul- und Ausbildungschancen zu nutzen. Das Gericht übersieht hierbei nicht, dass diese Auffassung des Antragstellers - kulturell bedingt - deshalb so stark ausgeprägt ist, weil der Antragsgegner männlichen Geschlechts ist. Wie von ihm dargetan, entspricht es auch voll den Wert- und Moralvorstellungen seiner Heimat sich um den Sohn persönlich zu kümmern. Die Anhörungen - auch der leiblichen Kindesmutter - ergaben, dass der Antragsteller seine Erklärung: „ er werde den Sohn selbst betreuen, für ihn sorgen, kochen, waschen, mit ihm spielen und ihn erziehen „ auch praktisch umsetzen kann. Er ist in der Lage selbst die Verrichtungen des täglichen Lebens zu erledigen und hat nach unbestrittenen eigenen Angaben auch bereits bei der Kindererziehung einige praktische Erfahrungen in der Herkunftsfamilie aber auch bei den Kindern seiner Geschwister und seiner Lebensgefährtinnen erworben. Die Tochter seiner Frau schildert den Antragsteller als „ perfekten und liebevollen Hausmann, der prima türkisch kochen kann und auch Zeit zum Spiel (Brettspiele o.a.) mit ihr hat und sogar mit ihr deutsch übt und über alles mögliche spricht, z.B. seinen moslemischen Glauben“. Die Ehefrau bekundet ebenso wie der Antragsteller, dass es Absprachen dahin gibt, dass der Antragsteller die Haushaltsführung und bei Aufnahme des Sohnes auch dessen Betreuung übernimmt und sie mit ihrem Nettoeinkommen von ca. 3.200,00 DM für die finanzielle Absicherung der Familie, wie im ersten Jahr des Zusammenlebens, sorgt. Bei entsprechendem Alter des Kindes, werde seine Integration in die örtliche Kindergruppe beabsichtigt und der Antragsteller eine Arbeit aufnehmen und seine Arbeitszeiten so legen, dass er sich um den Sohn weiterhin kümmern kann. Die leibliche Kindesmutter schildert den Antragsteller aus der kurzen Zeit des häuslichen Zusammenlebens als fürsorglich im Umgang mit ihren drei Kindern. Sie nannte als Grund für die Trennung, die Haltung ihrer älteren Tochter, die einer Ehe völlig ablehnend gegenüber stand. Ob der Antragsteller sich ihr gegenüber unangemessen verhalten hatte, wurde von der Kindesmutter nicht ernsthaft geprüft, da sie inzwischen auf Grund weiterer Äußerungen von Bekannten annahm, dass nicht sie, sondern die Aufenthaltserlaubnis der Grund für die Ehe war. Für das Gericht mag es jedoch dahin stehen ob der Antragsteller überwiegend oder ausschließlich asylrechtliche Gründe für die beabsichtigte Eheschließung mit der Kindesmutter und sodann für die Eheschließung mit seiner jetzigen Ehefrau hatte. Ganz

offenkundig und unstreitig hatte der Antragsteller im Zeitpunkt der Eheschließungsabsicht sowohl zur Kindesmutter (1997 - bis Anfang 1999) als auch zu seiner jetzigen Ehefrau (ab November 1999) eine emotionale Beziehung, denn die jeweils vollzogene islamische Eheschließung sollte ja gerade dem Ausbau der partnerschaftlichen Kontakte dienen. Bekanntermaßen werden auch zwischen deutsch - deutschen Partnern oftmals bereits unmittelbar nach dem ersten Kennenlernen Eheversprechen abgegeben und Ehen geschlossen. Hieraus kann keine Schlussfolgerung auf ein sorgloses und unbeständiges Leben auf Seiten des Antragstellers - wie wohl von Seiten des Amtsvormunds angenommen - gezogen werden. Die Angriffe der zur Verfahrensbevollmächtigten des Kindes bestellten Anwältin gegen die Person des Antragstellers sind in der Sache wenig hilfreich, wenn sie am Vater ihres Mandanten im übertragenen Sinne kein gutes Haar lässt und kaum eine wertneutrale Sicht auf sein Verhalten erkennen läßt. Trotz Schulpflicht gibt es in Deutschland noch immer Analphabeten, auch unter teilweise allein sorgeberechtigten Eltern. Das Grundgesetz gebietet die Akzeptanz der Glaubensfreiheit. Es dürfte in Deutschland zumindest mehr praktizierende Moslems geben als Katholiken im Bundesland Sachsen - Anhalt. Das Gericht will auch nicht darauf eingehen, wieviele deutsche Staatsangehörige mit ihren Kindern im Ausland leben, ohne dass ernsthaft jemand auf die Idee käme *hierin* losgelöst von Persönlichkeitsmerkmalen einen Aspekt der Erziehungsfähigkeit zu sehen. Die noch eingeschränkten sprachlichen Möglichkeiten des Antragstellers werden allerdings auch vom Gericht gesehen. Da jedoch ein Kind die Sprache nicht allein durch Nachahmung erlernt, dies vielmehr auch einem ursprünglichen menschlichen Reifungsprozess folgt, kann der vielfältige Umgang des Kindes mit sprechenden und sich ihm zuwenden Personen dieses Defizit ausgleichen. Doch letztlich würde wohl auch gegen eine zweisprachige Erziehung des Kindes bei genügender intellektueller Befähigung nichts einzuwenden sein.

Zusammengefasst kommt das Gericht somit zu der Feststellung, dass der Antragsteller sowohl erziehungswillig, als auch erziehungsg geeignet und emotional bindungsfähig ist. Er pflegt familiäre Kontakte zu seinen in Deutschland lebenden Geschwistern und gestaltet sein eigenes Familienleben aktiv. Der Antragsteller ist bereit und, sowohl allein als auch mit bereits fest umrissener Unterstützung Dritter, in der Lage, den Sohn in seiner kindlichen Entwicklung zu fördern. Er akzeptiert die Kontaktpflege zu bisherigen Bezugspersonen, nimmt Hilfen an und kooperiert. Er verfügt familiär und wirtschaftlich über ähnliche Rahmenbedingungen, wie sie dem Sohn bisher geboten wurden.

Auf die als geordnet und harmonisch festgestellten Familienverhältnisse bei den Pflegeeltern soll, wegen deren zweimaliger Überprüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle nur soweit es entscheidungserheblich ist, eingegangen werden. Grundsätzlich sind die Erziehungsbereitschaft und Erziehungseignung beider Pflegeeltern belegt. Sie sind in der Lage dem Kind eine umfassende Förderung seiner Fähigkeiten und Neigungen

angedeihen zu lassen. Hinzu kommt, dass hier durch die persönliche Betreuung des Kindes seit dem 4. Lebenstag eine persönliche Bindung gewachsen ist. Die Pflegeeltern sind in ihrem Erziehungsverhalten offensichtlich auch stabil und beziehen positive Impulse von außen. Die Bereitschaft der Pflegeeltern zur Kontaktpflege mit dem bisher nicht sorgeberechtigten Kindesvater ist nach anfänglicher Öffnung nicht mehr erkennbar. Sie betreiben in Kenntnis des Sorgerechtsverfahrens die Adoption und den Umgangsausschluss.

Die Persönlichkeit eines Kindes wird unstreitig ganz entscheidend auch durch die Kenntnis und Auseinandersetzung mit seinen Wurzeln geprägt. Im Zusammenhang mit der Frage des Umgangsrechts, näher geregelt in § 1684 BGB, wurden hierzu im Verfahren 5 F 31/01 bereits Ausführungen gemacht. Die Verfahrensbeteiligten messen dem Umstand, dass Christofer einer gemischt nationalen Beziehung entstammt und derzeit in der Obhut von Pflegeeltern ist, die die Persönlichkeit beider leiblicher Elternteile nicht kennen gelernt haben, unterschiedliche Bedeutung bei. So besteht zwar Konsens darüber, dass Pflegekinder gemischt - nationaler Abstammung in der Praxis auffallend oft, insbesondere in der Pubertät, in schwerwiegende Identitätskonflikte geraten, jedoch ziehen die Beteiligten hieraus keine übereinstimmenden Schlussfolgerungen. Die im Verfahren gewonnene Erkenntnis, dass der Kindesvater zu keiner Zeit mit einer Erziehung des Kindes außerhalb der Herkunftsfamilie einverstanden war und dies auch weniger als drei Monate nach Geburt Christofers allen Beteiligten bekannt war, wird vom Amtsvormund und den Pflegeeltern nicht angemessen in die Beurteilung der Gesamtsituation einbezogen.

Das Gericht hält die Erziehung und Betreuung des Kindes durch dessen leiblichen Vater für seinem Wohl am besten entsprechend. Der Kindesvater kann mit den besonderen Eigenheiten des Kindes, insbesondere soweit sie genetisch bedingt sind, auf Grund seiner eigenen Herkunft und der persönlichen Kenntnis der Kindesmutter, bei Konflikten besser umgehen. Er ist nicht etwa wegen der fehlenden eigenen Schul- und Ausbildung weniger oder nicht geeignet den Sohn zu befähigen dessen Grenzen der subjektiv vorhandenen intellektuellen Möglichkeiten auszuschöpfen. Und die Pflegeeltern sind nicht etwa bereits wegen ihrer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung und nachgewiesenen Erziehungseignung als Eltern für das Kind besser geeignet als dessen leiblicher Vater mit seiner Partnerin. Unstreitig geht auch der Antragsteller davon aus, dass der Wechsel der Betreuungspersonen und des familiären Umfeldes für seinen Sohn einen erheblichen Einschnitt und eine starke Belastung darstellen wird. Er ist sich mit seiner Familie der Tragweite einer solchen Trennung bewusst und bereit die damit einher gehenden Schwierigkeiten zu bewältigen. Die Eheleute sind darauf eingestellt, beide für eine Übergangszeit, dem Kind voll zur Verfügung zu stehen. Die tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten zur Erziehungsübernahme sieht das Gericht hier auf Seiten der väterlichen Familie, auch bei Berücksichtigung der intensiven Bindung des Kindes zur

Herkunftsfamilie, als vorhanden an. Eine innige Beziehung zwischen dem Antragsteller und seinem Sohn konnte bisher nicht wachsen. Die emotionale Bindung eines Kindes an einen Elternteil hängt erfahrungsgemäß keineswegs immer von der Dauer des Zusammenlebens ab. Insbesondere bei kleineren Kindern hat allerdings die persönliche Übernahme der Bedürfnisbefriedigung einen ganz entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung von Beziehungen. Der Antragsteller hat sich nun seit nahezu zwei Jahren auf seine Vaterschaft eingestellt und seinerseits ein Gefühl für den Sohn entwickelt. Er ist bereit ihm die altersbedingt notwendige ganztägige Zuwendung zu geben. Diese und andere Faktoren, wie z. B. sehr wahrscheinliche gemeinsame Persönlichkeitseigenarten, können ebenso Basis für eine starke Sympathie sein, wie ein bisheriges Zusammensein von langer Dauer.

Unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Gegebenheiten ist demgegenüber kaum zu erwarten, dass die Pflegeeltern mit der durch das Verfahren und die neue Rechtslage geschaffenen Situation dauerhaft umgehen können, ohne dass sich ihre innere Unruhe und Besorgnis auf die kindliche Psyche ernsthaft auswirkt. Die bisherigen Krankheitssymptome und zeitlichen Abfolgen bei den Erkrankungen des Kindes lassen durchaus bereits jetzt einen Zusammenhang bzw. gewisse Ausstrahlung der psychischen Belastung auf Seiten der Pflegeeltern auf das Kind erkennen. Dabei wird nicht übersehen, dass kleine Kinder gewöhnlich häufiger als größere Kinder unter Infekten leiden. Die wiederholt geäußerten Besorgnisse der Pflegeeltern und des Amtsvormundes bezüglich der destabilen Auswirkung einer Kontaktgestaltung zwischen dem Kind und dessen Vater lassen sich im Ergebnis allerdings nur mit den eigenen Befindlichkeiten begründen. Nach Aktenlage hat das Kind gegenüber der Verfahrenspflegerin aber auch dem Vater und dessen Familie gegenüber in keiner Weise „gefremdet“ oder Abwehrreaktionen gezeigt. Selbst die Stellungnahme von Frau Knopf, die ebenfalls persönlich gemeinsam mit einer weiteren Mitarbeiterin des Jugendamtes mit dem Kind - noch dazu während einer schweren Erkrankung - Kontakt aufnahm, beschrieb keinerlei Problemverhalten. Vielmehr wurde das Kind als überwiegend freundlich, fröhlich, ausgeglichen und in-sich-ruhend beschrieben. Die Entwicklung eines stabilen (grundlegenden) Sicherheitsbewusstseins bei Christofer ist damit, ebenso wie bei den meisten Kindern bis zum Alter von ca. 1 ½ Jahren abgeschlossen (vgl. Philip G. Zimbardo, Psychologie, Springer Verlag, 6. Auflage, S. 90). Den Schlussfolgerungen des Landesjugendamtes in der vorliegenden Psychologischen Stellungnahme, das Auftauchen des Kindesvaters überhaupt (Kontakte generell) stelle eine Kindeswohlgefährdung dar, kann keinesfalls gefolgt werden. Im übrigen wäre durchaus auch bereits vor über einem Jahr, also zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt die Kontaktabstimmung und Bindungsentwicklung zwischen Vater und Sohn herstellbar gewesen, wenn nicht das starre Festhalten an der eingeleiteten Inkognitoadoption den Amtsvormund davon abgehalten hätte. Wenn so der Zeit - und Bindungsfaktor an Bedeutung zugenommen hat, kann er doch nicht vordergründig betrachtet und Maßstab aller weiteren Prüfungen genommen werden. Insoweit sieht auch die

Verfahrenspflegerin das Wohl des Kindes bei einer Sorgerechtsänderung gewahrt, doch auch sie ordnet die Beobachtungsergebnisse und allgemeinen Erfahrungen über die Entwicklungsabläufe bei kleinen Kindern anders ein.

Wenn dem Kind mit Wärme und offener Kommunikation bei angemessener väterlicher Kontrolle begegnet wird, können negative Folgen einer eventuell durch die Trennung auftretenden Traumatisierung verhindert oder zumindest sehr gering gehalten werden. Das Risiko eines nicht kontrollierbaren Identitätskonfliktes bei einem Jugendlichen bei Offenbarung und tatsächlichem Verstehen seiner wahren Herkunft und deren Zusammenhänge ist als wesentlich größer einzuschätzen als das bei Trennung des Kleinkindes von der gegebenenfalls zweijährigen Pflegefamilie. Das Kind ist altersgemäß entwickelt und emotional als stabil beschrieben worden. Für eine Begutachtung ist hier derzeit kein Raum. Die ersten Kontakte haben auch bereits belegt, dass die Beteiligten durchaus selbst Lösungs- und Bewältigungsmodelle für sich schaffen können, sobald (und solange) sie in ihren Grundauffassungen übereinstimmen. Diese Übereinstimmung herzustellen, kann eine wirksame gerichtliche Entscheidung erreichen.

So kann eine Sorgerechtsregelung zugunsten eines leiblichen Elternteils auch in anderen Sorgerechtskonstellationen zum Wohle eines insbesondere jüngeren Kindes vertretbar sein, etwa in Entführungsfällen, bei längerem oder totalem Kontaktabbruch zwischen den Eltern und Ausfall des allein betreuenden Elternteils (z.B. bei Tod) oder bei berufs- oder krankheitsbedingter Alleinbetreuung durch Verwandte oder - wie hier - durch Pflegeeltern. Die Sorgerechts- und damit mögliche Aufenthaltsänderung wird in der Rechtsprechung im Einzelfall als Kindeswohlentsprechend angesehen, obwohl keine oder noch keine so enge Bindung zur neuen wie zur bisherigen Bezugsperson besteht (vgl. BGH, FamRZ 4/2000, 219, tendenziell OLG Köln, FamRZ 10/2000, 635).

Vorerst ist hier nur über die Ausübung der elterlichen Sorge entschieden, die rechtlich bisher dem Amtsvormund, also dem Jugendamt Wittenberg zusteht. Dies stellt für sich genommen noch keine praktische Veränderung und noch keinen Eingriff in die Grundrechtsposition der Pflegeeltern dar (BGH s.o.). Die Einbeziehung der Rechtsfolgen und der Tragweite einer solchen Entscheidung ist aber aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten (vgl. BVerfG, FamRZ 23/2000, 1489). Gerade bei sehr jungen Kindern ist durch verständige Leitung und diesbezügliche Einigung der Kontaktpersonen eine schnelle Gewöhnung des Kindes an die neue Situation zu erreichen. Die bereits im September 2000 beabsichtigte Einleitung einer längeren Anpassungsphase an die neue Umgebung, um so die Zäsur zu verwischen, wird auch nach Vorliegen der Sorgerechtsentscheidung im Kindesinteresse liegen. Bereits jetzt ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Aufenthaltswechsel umgekehrt sofort wiederholte Besuche des alten Umfeldes einsetzen sollten, da sich dies letztlich in einer Vielzahl von Fällen bewährt hat. Jedenfalls dann, wenn zu allen bisherigen Kontaktpersonen auch weiterhin Beziehungen

gepflegt werden sollen (vgl. Friedrich Arntzen, Elterliche Sorge und Umgang mit Kindern, Beck Verlag, 2. Auflage, S. 23). Von den zuständigen Jugendämtern darf entsprechend der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung erwartet werden, dass sie den Beteiligten - soweit gewünscht und geboten - mit Angeboten zur Konfliktbewältigung (z. B. mit Hilfe der Mediation) Unterstützung geben. Die gleichfalls zur Begleitung beehrten gerichtlichen Regelungen in den noch offenen Parallelverfahren werden alsbald nach Eingang der Stellungnahmen und erneuter Anhörung der Beteiligten zu treffen sein.

Die Kostenregelung berücksichtigt die Grundsätze aus § 13 a FGG in Verbindung mit dem Obsiegen des Antragstellers im Vaterschaftsverfahren. Der Streitwert ergibt sich aus § 12 GKG und § 30 KostO, wobei eine Addition wegen der Verbindung verschiedenen Verfahrensgegenstände geboten ist.

gez. Hoffmann

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

